



Foto: kebox - stock.adobe.com

Scottis Praxistipp

Abschreibung von IT-Geräten und Software

Der KZVB-Vorstand wird Ihnen ab sofort in loser Reihenfolge Anregungen und Tipps für das tägliche Praxisgeschehen geben. Heute: Abschreibung von IT-Geräten. Haben Sie in letzter Zeit auch schon einmal über die Neuanschaffung von Hard- und Software nachgedacht und versucht, sich über den richtigen Zeitpunkt Gedanken zu machen? Dann lesen Sie die Ausführungen von Dr. Schauer dazu.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Rüdiger Schott, Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Im Jahr 2022 stellte das Bundesfinanzministerium klar, dass Hard- und Software sowie IT-Zubehör im jeweiligen Anschaffungsjahr wahlweise sofort vollständig abgeschrieben oder über mehrere Jahre verteilt werden können. Für welche Möglichkeit man sich entscheidet, bleibt einem selbst überlassen. Aber: Es lohnt sich in jedem Fall, ordentlich nachzurechnen.

Veranschaulichen wir das Thema mit einem Beispiel. Stellen Sie sich vor, Sie haben für sich im September ein Notebook gekauft, das 1.800 Euro gekostet hat. Jetzt haben Sie die Wahl und entscheiden sich für die Sofort-Abschreibung im Anschaffungsjahr – also die vollen 1.800 Euro. Der Restbuchwert des Notebooks beträgt damit dann 0 Euro – er muss dennoch in das Bestandsverzeichnis des Anlagevermögens offiziell aufgenommen werden.

Die Alternative: Sie wählen die monatsgenaue Abschreibung auf Basis der einjährigen Nutzungsdauer. Damit schreiben Sie das Notebook für die Monate Septem-

ber bis Dezember mit je 100 Euro, also insgesamt 400 Euro für das Jahr, ab. Die restlichen acht Monate verteilen sich dann auf den Zeitraum.

Bestimmte Hardware lässt sich auch weiterhin als sogenanntes geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG) abschreiben. Das geht aber nur, wenn der Anschaffungspreis bei maximal 800 Euro (netto) gelegen hat. Zudem muss die Hardware alleine nutzbar sein. Beispiel: Ein Tablet dürfen Sie abschreiben, den Tablet-Stift nicht, weil dieser alleine für sich nicht nutzbar ist. Software ist daher auch wie gehabt von der GWG-Abschreibung ausgeschlossen, denn hier braucht es immer entsprechende Hardware für die Nutzung.

Steuerersparnis für IT-Investitionen nutzen

Der digitale Wandel zwingt Zahnarztpraxen mit sanfter Gewalt zum Handeln und damit auch zu Investitionen. Dafür werden sie aber auch belohnt, denn wer seine IT modernisiert und die Möglichkeiten der

Digitalisierung nutzt, profitiert von jeder Menge Vorteilen. Prozesse lassen sich schneller und sicherer abbilden, manueller bzw. personeller Aufwand sinkt und gleichzeitig haben Mitarbeitende mehr Zeit für wichtigere Aufgaben im Zuge des Wachstums.

Dazu kommt der Aspekt IT-Sicherheit: Wer veraltete Hard- und Software einsetzt, geht ein sehr hohes Risiko ein, Opfer einer Cyberattacke zu werden. Und die wirtschaftlichen Folgen von Systemausfällen oder auch Ransomware-Angriffen gehen in die Milliardenhöhe.

Es ist daher mehr als sinnvoll, die Steuervorteile, die sich durch die Abschreibung von IT-Geräten und Zubehör ergeben, auch zu nutzen, um so den eigenen Spielraum zu vergrößern. Die Steuerbelastung sinkt und gleichzeitig sind mehr liquide Mittel da, um weiter in die eigene Zukunft zu investieren.

Dr. Ralf Erich Schauer
München, Murnau